



Anhang zur Hausordnung des Hohenstaufen-Gymnasiums

Ordnung zur privaten Nutzung digitaler Endgeräte am Hohenstaufen-Gymnasium Kaiserslautern

Nachfolgende Regelung gilt für die private Benutzung digitaler Endgeräte¹ durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulbesuchs und bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Ziel der Ordnung ist der verantwortungsbewusste Umgang mit digitalen Endgeräten.

Die Schule gibt sich für den Umgang mit digitalen Endgeräten folgende Nutzungsordnung. Die Nutzung der digitalen Geräte ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig, diese ist Bestandteil der Hausordnung der Schule.

§ 1

Alle digitalen Geräte sind auf dem gesamten Schulgelände im offline-Flugmodus und werden in den Schultaschen sicher verwahrt. Dies gilt auch bei sonstigen schulischen Veranstaltungen und Angeboten.

§ 2

Ausnahmen von § 1 gelten

- bei persönlichen oder medizinischen Notfällen oder aus gesundheitlichen Gründen oder für Schülerinnen und Schüler des Schulsanitätsdienstes.
- bei unvorhergesehenen Ereignissen, die die Nutzung eines Gerätes als Kommunikationsmittel (insbesondere zur Kommunikation mit den Eltern, beispielsweise bei einer unvorhergesehenen Änderung des Stundenplans oder bei Ausfällen des Nahverkehrs) erforderlich macht. In diesem Fall ist eine vorherige Rücksprache mit einer Lehrkraft notwendig.
- wenn eine Lehrkraft ein digitales Gerät in ihren Unterricht integrieren möchte. In dieser Zeit ist die Nutzung nur für schulische Zwecke gestattet. Die Schülerinnen und Schüler tragen dabei selbst Sorge für die Funktionsfähigkeit der Geräte und stellen sicher, dass die Geräte vor unrechtmäßiger Nutzung Dritter geschützt sind. Die Lehrkräfte ermöglichen die stetige Teilhabemöglichkeit aller Kinder am Unterrichtsgeschehen, unabhängig von der Verfügbarkeit eines privaten digitalen Endgeräts.
- in Freistunden für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II im Bereich der Cafeteria, der Bühne und der ausgewiesenen Bereiche.

¹ Dazu zählen Smartphones, Tablets, Laptops, Smartwatches, Wearables oder ähnliche Geräte, die eine direkte Verbindung zu einem Kommunikationsnetz aufnehmen können.

- bei vorzeitigem Schulschluss oder späterem Unterrichtsbeginn ist es der Unter- und Mittelstufe erlaubt, in der Bibliothek in Anwesenheit der Bibliotheksaufsicht digitale Endgeräte für schulische Zwecke zu nutzen.

Bei Klassenfahrten und Exkursionen entscheiden die begleitenden Lehrkräfte über die Nutzung digitaler Geräte.

§ 3

Ist die Nutzung der Geräte nach § 2 erlaubt, verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstigen personenbezogene Daten zu verarbeiten, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft und den Betroffenen erlaubt wird.

Darüber hinaus sind selbstverständlich auch im digitalen Raum Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen untersagt und können neben einem Nutzungsverbot und sonstigen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Bilder, Videos oder Texte selbst anzufertigen, auf ihre digitalen Endgeräte zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

§ 4

Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen § 1, kann das Gerät durch eine Lehrkraft eingezogen werden. Hierfür schaltet die Schülerin oder der Schüler das Gerät aus und es wird von der Lehrkraft an einem dafür vorgesehenen Ort im Sekretariat hinterlegt. Das Gerät wird nach dem Schulschluss wieder ausgehändigt. Unabhängig davon kann die Lehrkraft je nach Vergehen pädagogische Maßnahmen ergreifen. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Vergehen können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

Nutzt eine Schülerin oder ein Schüler das Gerät während einer Prüfung regelwidrig, so kann dies als Täuschungsversuch gewertet und die Schülerin oder der Schüler kann von der weiteren Bearbeitung des Leistungsnachweises ausgeschlossen werden. Der Leistungsnachweis kann dann als ungenügend bewertet werden.

Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder oder sonstige rechtswidrige Videos oder Texte auf dem Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät ausgeschaltet einzuziehen. Es wird an die Schulleitung weitergegeben. Die potenziell beanstandungswürdigen Inhalte dürfen nicht weitergeleitet oder sonst zur Beweissicherung verwertet werden. In besonders schwerwiegenden Fällen leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z. B. Jugendamt).

§ 5

Die Lehrkraft haftet nicht für eingezogene private digitale Endgeräte bzw. für daraus entstandene Konsequenzen. Dies gilt nicht, wenn die Lehrkraft vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Sie ist verpflichtet, stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und die Interessen der Schülerinnen und Schüler und der Schule in Einklang zu bringen.

Die Lehrkraft hat nicht das Recht, die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings kann Sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte wie in § 4 beschrieben einleiten.